



Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Beschluss 8: Harmonisierung der Strafrahmen und Anpassung der Unterscheidung Vergehen – Verbrechen im Bereich der schweren Wirtschaftskriminalität und Restriktion des § 153a StPO

Die ASJ Bundeskonferenz fordert die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, folgende besonders schweren Fälle von Vermögensstraftaten und verwandten Delikten in *Verbrechen*statbestände zu überführen:

- 5 1.) 263 Abs. 3 Nr. 2 (*Betrug mit einem Vermögensverlust großen Ausmaßes*); § 263a Abs. 2 (*Computerbetrug*); 266 Abs. 2 (*Untreue*); § 264 Abs. 2 Nr. 1 (*Subventionsbetrug*); § 267 Abs. 3 Nr. 2 (*Urkundenfälschung*); § 300 Nr. 1 (*Bestechlichkeit im geschäftl. Verkehr*); § 335 Abs. 2 Nr. 1 StGB (*Bestechlichkeit u. Bestechung*); aus dem Nebenstrafrecht § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO (*Steuerhinterziehung*).
- 10 2.) Für Ausnahmefälle wird jeweils ein minder schwerer Fall mit einem geringeren Strafrahmen geschaffen (vgl. etwa § 249 Abs. 2 StGB).

Begründung:

15 Eine Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen und Weisungen ist nur bei einem *Vergehen* möglich, § 153a Abs. 1 Satz 1 StPO. Dabei ist die Einstellungspraxis aufgrund fehlender Regeln und Abstimmungen der Staatsanwaltschaften in Deutschland höchst unterschiedlich und beliebig, was seit jeher im Schrifttum beklagt worden ist.² Herausragende Komplexe wie etwa der *Mannesmann*-Prozess mit einem Untreue-Volumen von *57 Millionen Euro* (!),³ die *causa Helmut Kohl* mit einem Millionen-Untreueschaden zu Lasten der CDU (und einen darüber hinausgehenden Reputationsschaden),⁴ oder das *Ecclestone*-Verfahren (hierbei ging es um die Bestechung im geschäftlichen Verkehr, §§ 299, 300 StGB eines Bayern LB-Vorstandes mit 44 Millionen Dollar - Einstellung gegen 100 Millionen Dollar (!!!) Geldauflage)⁵ endeten jeweils trotz unvorstellbarer Schadenssummen mit einer Einstellung nach § 153a StPO.

25 Dies liegt daran, dass sowohl der Betrug, als auch Untreue und alle anderen Vermögensdelikte, die einen Vermögensverlust großen Ausmaßes verursachen, lediglich Vergehen sind, so dass bei entsprechend gewogenen Staatsanwaltschaften und Gerichten Einstellungen möglich sind. Ebenso ist die Steuerhinterziehung großen Ausmaßes lediglich ein besonders schwerer Fall, § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO, aber kein Verbrechen, sodass bei wohlwollender Justiz wie etwa im Fall *Hoeneß* mit einer Gesamthinterziehungssumme von ca. 28,5 Millionen Euro ein besonders schwerer Fall abgelehnt wurde (!), obwohl die Einzelhinterziehungssummen den richterrechtliche festgelegten Wert von 50.000 Euro um das bis zu *290fache* überschritten (Einzeltat mit einer Hinterziehungssumme von 14,9 Millionen Euro). Ganz aktuell wird von dem bayerischen Fall einer Schenkungssteuer-

² Siehe zuletzt mit mwN. *Stuckenberg*, in: GS für Edda Weißlau, Berlin 2016, 369 (387)

³ Siehe dazu *Saliger/Sinner*, ZIS 2007, 476; *Götz* NJW 2007, 419.

⁴ LG Bonn NSTZ 2001, 375; krit. dazu *Hamm*, NJW 2001 1694.

⁵ Siehe dazu *Gaede/Kubiciel*, LTO v. 5.8.2014, abrufbar unter <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-muenchen-beschluss-5kls405js16174111-einstellung-bestechnung-ecclestone/>

Hinterziehung mit Hinterziehungssummen von mehr als 100 Millionen Euro berichtet, die mit einem Strafbefehl zu 70 Tagessätzen (!) endeten.⁶

5 Dagegen ist jeder Raub, der wertlose und nur absolut geringwertige Sachen wie etwa eine Dose Bier betrifft, bei kleinster Gewaltanwendung (etwa den notorischen Fällen des überraschenden Entreißens einer Tasche, eines Schokoriegels etc.⁷ – Abgrenzung zum bloßen Diebstahl) zwingend ein *Verbrechen*, § 249 Abs. 1 StGB und damit nicht einstellungsfähig.

10 Diese absolute Unwucht und anachronistische Einordnung von Strattattypen, die deutliche Züge einer Klassenjustiz zeigt, gilt es zu reformieren: Der Betrug mit einem Vermögensverlust großen Ausmaßes und alle verwandten Delikte und Verweisungen auf 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB⁸ sollte vom bloßen Regelbeispiel zu einem Verbrechen hochgezont werden (der Strafraumen des Regelbeispiels ändert nichts an der Einordnung als bloßes
15 Vergehen - § 12 Abs. 3 StGB). Der Strafraumen würde sich also von gegenwärtig 6 Monaten bis zu 10 Jahren auf *ein Jahr* bis zu 10 Jahren ändern. Verbrechen sind nicht nach § 153a StPO einstellungsfähig.

20 Die sonstigen Regelbeispiele des § 263 Abs. 3 sollten dagegen als solche *belassen* werden, da sie unterschiedliche und keineswegs immer extrem strafwürdige Konstellationen (etwa die Begehung als Amtsträger, § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB) umfassen. Wenn der Täter dagegen bei einem Vermögensdelikt i.w.S. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes vorsätzlich verursacht, handelt es sich hierbei praktisch immer um ein sehr strafwürdiges Verhalten, das als Verbrechen eingeordnet werden sollte. Handlungs- und Erfolgsunrecht sind hier bei
25 entsprechendem Vorsatz bzgl. eines großen Schadens weitgehend symmetrisch.

Für Ausnahmekonstellation könnte man wie in § 249 Abs. 2 StGB einen minder schweren Fall vorsehen (dort ist der Strafraumen 6 Monate bis zu 5 Jahren). Damit werden die Strafraumen der Wirtschaftskriminalität im StGB wieder binnensystematisch einigermaßen
30 verständlich. Die gegenwärtige Strafzumessungspraxis müsste durch die dogmatische Neueinordnung zu Verbrechen nicht punitiver werden, da die Strafraumen im Vergleich zu den Regelbeispielen im Ergebnis *nicht* geändert werden,⁹ es wird lediglich eine Einstellung nach § 153a StPO nunmehr unmöglich und Schwerekriminalität kann nicht mehr durch eine
35 „Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls“ aus dem Anwendungsbereich des besonders schweren Falles herausdefiniert werden (siehe zu den oben genannten Fällen *Hoeneß* und der Schenkungssteuer-Hinterziehung).

Durch die Einordnung als Verbrechen ergibt sich zugleich die Strafbarkeit des Versuchs eines Vermögensdelikts i.w.S. mit einem besonders hohen Schaden, die allerdings *nur* bzgl.
40 der Untreue, § 266 StGB und der Bestechlichkeit im geschäftl. Verkehr, § 300 StGB, praktische Konsequenzen zeitigt, da der Versuch aller anderen Delikte bereits ausdrücklich strafbar ist.

45 Zugleich kann dieses Projekt das Profil der SPD schärfen und dem Einwand entgegenwirken, es ginge immer nur um „Entkriminalisierung“. Die SPD kann durchaus

⁶ <http://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/engelhorn-poellath-verdacht-steuerhinterziehung/>
<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1002693.millionen-deal-mit-milliardaers-clan.html>

⁷ BGHSt 18, 329 (330).

⁸ Siehe §§ 263a Abs. 2; 266 Abs. 2; § 264 Abs. 2 Nr. 1; § 267 Abs. 3 Nr. 2; § 335 Abs. 2 Nr. 1; § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO.

⁹ Mit Ausnahme desjenigen des § 300 Nr. 1 StGB (besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr), dessen Mindeststrafe von drei Monaten auf ein Jahr angehoben würde, die Höchststrafe sollte hier bei fünf Jahren belassen werden. Im Zusammenspiel mit einem minder schweren Fall bedeutet dies indes keine exorbitante Strafraumenveränderung.

„tough on crimes“ sein, es gilt aber das Unrecht von Straftaten wieder richtig zu evaluieren und nicht einer Klassenjustiz Vorschub zu leisten.

5 Dies wäre zwar grundsätzlich auch durch eine konsistentere Interpretation und Anwendung des § 153a stop und der Regelbeispielstechnik möglich, indes erscheint dieser Weg gegenwärtig nicht praktikabel, da alle Aufrufe an die StA und Gerichte, § 153a StPO anders anzuwenden und etwa über die RiStBV „Exzesse“ von Einstellungen zu vermeiden, nicht gefruchtet haben. Insofern erscheint die Änderung der Einordnung von Vermögensstraftaten mit enormen Schäden als Verbrechen geboten.

10 Es ist darauf hinzuweisen, dass durch durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (StVBG) vom 18. 12. 2001 (BGBl I, 3922) die Steuerhinterziehung nach § 370 AO bereits einmal als Verbrechen qualifiziert wurde, wenn sie gewerbs- oder bandenmäßig begangen *und* dadurch jeweils Steuern „in großem Ausmaß“ verkürzt wurden. Allerdings hatte ein Strafsenat des BGH Bedenken an der verfassungsrechtlichen Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) des Begriffs „großen Ausmaßes“ erhoben.¹⁰ In der Folge wurde § 370a AO durch das Gesetz vom 22.12.2007 gestrichen (BGBl. I 2007, 3198), nicht ohne aber gleichzeitig die Steuerhinterziehung in großem Ausmaß nunmehr als Regelbeispiel nach § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO zu normieren.

20 Die entsprechenden verfassungsrechtlichen Bedenken sind aber überwindbar, indem der Gesetzgeber entweder selbst Wertgrenzen normiert, wie es im österreichischen StGB durchwegs der Fall ist oder den unbestimmten Rechtsbegriff „des großen Ausmaßes“ in der Gesetzesbegründung näher erläutert, inwiefern die Gerichte diesen ausfüllen sollen. Hierbei steht es dem Gesetzgeber auch frei, unterschiedliche Berechnungsmethoden und Größenordnungen bzgl. der jeweiligen Delikte anzuo rdnen, also etwa zwischen Betrug, Subventionsbetrug und Steuerhinterziehung großen Ausmaßes zu differenzieren. Die gegenwärtige Rechtsprechung, die den Begriff des Vermögenverlustes großen Ausmaßes straftatübergreifend einheitlich auslegt, wird im Schrifttum vielfach kritisiert und ist
30 keineswegs zwingend.

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges: Programmkommission SPD-Wahlprogramm 2017

35

¹⁰ BGH NStZ 2005, 105 mit krit. Anmerkung *Hunsmann* NStZ 2005, 72.